

BLD / Interpellation FDP-Fraktion vom 2. Juni 2025

Vorwärts-Strategie: Welche Schritte und Anpassungen wären für einen urteilskonformen Weiterbetrieb des Kathi Wil nötig?

Antwort der Regierung vom 10. Februar 2026

Die FDP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2025 nach den nötigen Schritten, damit die Mädchensekundarschule St.Katharina in Wil (nachfolgend Kathi) konform zum Bundesgerichtsurteil 2C_405/2022 vom 17. Januar 2025 weiterbetrieben werden könne. In diesem Urteil hielt das Bundesgericht fest, dass der aktuelle Betrieb des Kathi nicht bundesverfassungskonform sei. Er verstosse einerseits gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und andererseits gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Träger der öffentlichen Volksschule sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden (Einheitsgemeinden oder Schulgemeinden, vgl. Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]). Sie sind in der Ausgestaltung der Volksschule vor Ort autonom, soweit das kantonale Recht die Autonomie nicht einschränkt. Die kommunalen Schulträger können gestützt auf Art. 25 Abs. 3 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) die Erfüllung von Staatsaufgaben an Private übertragen, wenn dafür eine formell-gesetzliche Grundlage besteht. Art. 126 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) ermächtigt die Gemeinde, ihr zukommende öffentliche Aufgaben mit Leistungsvereinbarung an Private zu übertragen. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür ein Reglement (Art. 126 Abs. 2 Satz 1 GG). Einem Reglement gleichgestellt sind Vereinbarungen, soweit diese allgemein verbindlich Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger regeln und dem fakultativen Referendum unterstanden sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Art. 66 Abs. 1 Bst. b GG; vgl. zum Ganzen Bundesgerichtsurteil 2C_405/2022 Erw. 4.2 m.w.H.).

Das Volksschulgesetz enthält keine Bestimmung, welche eine Grundlage für die Übertragung des Beschulungsauftrags durch die kommunalen Schulträger bilden könnte, es verbietet eine solche aber auch nicht. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Beschulungsvertrag zwischen der Stiftung St.Katharina und der Stadt Wil eine formellgesetzliche Grundlage für die (teilweise) Übertragung des Beschulungsauftrages bildet (Urteil 2C_405/2022 Erw. 4.4). Wird einer Privatschule wie im Fall des Kathi eine öffentliche Aufgabe übertragen, gilt sie als öffentliche Schule. Der kommunale Schulträger behält auch bei der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe seine Gewährleistungsverantwortung und muss in diesem Rahmen sicherstellen, dass die Privaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Grundrechte beachten (Urteil 2C_405/2022 Erw. 5.5). Dem Kanton kommt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit nur, aber immerhin, die Aufgabe zu, die Rechtmässigkeit des Handelns des kommunalen Schulträgers zu überprüfen (Art. 100 Abs. 1 VSG i.V.m. Art. 155 ff. GG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung im Allgemeinen die schriftliche Begründung zum Urteil des Bundesgerichtes 2C_405/2022 vom 17. Januar 2025?*

Die Regierung enthält sich mit Blick auf die Gewaltenteilung einer eigenen rechtlichen Beurteilung der Begründung des erwähnten Bundesgerichtsurteils.

2. *Wie beurteilt die Regierung die schriftliche Begründung mit Blick auf die kantonale Zuständigkeit zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, die Art. 72 Abs. 1 BV festschreibt? Erkennt sie diesbezüglich Handlungsbedarf, sich auf Bundesebene einzubringen?*

Das Bundesgericht anerkennt im Kathi-Urteil die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat (Art. 72 Abs. 1 BV). In Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung berücksichtigte das Bundesgericht denn auch im Kathi-Urteil bei der Prüfung, ob die aus Art. 15 BV abgeleitete religiöse Neutralität des Staates gewahrt ist, dass der Kanton St.Gallen keinem laizistischen Staatsverständnis folgt, sondern sich explizit zu christlich-humanistischen Grundsätzen bekennt (Bundesgerichtsurteil 2C_405/2022 Erw. 7.1). Es erachtete dennoch und trotz der selbst auferlegten Zurückhaltung sowohl im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle als auch hinsichtlich der Gewährleistung des Grundsatzes der religiösen Neutralität die verfassungsrechtlichen Schranken von Art. 15 BV im Fall der Übertragung des Beschulungsauftrags an das Kathi als «eindeutig und in mehrfacher Weise verletzt».

Mit Blick auf das Gesagte sieht die Regierung die kantonale Zuständigkeit zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nach Art. 72 Abs. 1 BV durch das erwähnte Bundesgerichtsurteil nicht tangiert und damit auch keine Notwendigkeit für eine Intervention auf Bundesebene. Ganz grundsätzlich würde es die Regierung als rechtsstaatlich problematisch erachten, das Bundesgericht im Bereich der verfassungsmässig garantierten Grundrechte mit einer Intervention auf Bundesebene übersteuern zu wollen.

3. *Inwiefern betrifft dieses Urteil weitere Schulen im Kanton St.Gallen?*

Das Urteil betrifft direkt ausschliesslich das Kathi. Indirekt hat es aber Auswirkungen auf andere konfessionell geprägte Schulen mit öffentlichem Auftrag. Dies trifft einerseits auf die Maitlisek in Gossau zu, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Gossau verfügt und traditionell ein fester Bestandteil der dortigen öffentlichen Schule ist. Andererseits führt der katholische Konfessionsteil gestützt auf Art. 4 Abs. 3 VSG als Oberstufenschulgemeinde in der politischen Gemeinde St.Gallen eine Sekundarschule und eine Realschule (sog. «Flade»). Beide Schulen werden in ihrer Weiterentwicklung die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Kathi in Bezug auf die religiöse Neutralität und den geschlechtergetrennten Unterricht zu berücksichtigen haben.

4. *Welche konkreten Schritte und Anpassungen wären für einen urteilskonformen Weiterbetrieb dieser Schulen sowie des Kathi erforderlich? Welche Möglichkeiten und Formen für den Weiterbetrieb gibt es?*

Die Schulen haben sich ausserhalb des freiwilligen Religionsunterrichts religiöser Aktivitäten und glaubensmässiger Akte, wie z.B. Gottesdienste, zu enthalten. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil weiter fest, dass der Unterricht an öffentlichen Schulen grundsätzlich koedukativ zu erfolgen habe. Soweit an den erwähnten Schulen derzeit noch geschlechtergetrennt unterrichtet wird, haben deshalb grundsätzlich auch sie auf koedukativen Unterricht umzustellen.

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, es sei «nicht (absolut) ausgeschlossen, dass vereinzelt geschlechtergetrennt unterrichtet werden kann». Im Sinn einer reflexiven Koedukation bzw. geschlechtersensiblen Bildung könne es zulässig sein, in einzelnen Fä-

chern oder Unterrichtsstunden monoedukativ zu unterrichten. Dies müsse jedoch die Ausnahme bleiben und dazu dienen, im Rahmen der Koedukation allenfalls auftretenden geschlechtsbedingten Benachteiligungen (besser) begegnen zu können (Bundesgerichtsurteil 2C_405/2022 Erw. 8.7.3). Das Bildungsdepartement wird mit Blick auf diese Rechtsprechung prüfen, wie weit bzw. unter welchen Voraussetzungen ein teilweiser geschlechtergetrennter Unterricht in der öffentlichen Volksschule zulässig ist und die Volksschulträger über das Ergebnis dieser Abklärungen informieren.

5. *Wie beurteilt die Regierung deren Umsetzbarkeit, wie sind die Zuständigkeiten verteilt und welcher Zeitplan wird verfolgt?*

Die Regierung erachtet die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils grundsätzlich als möglich. Allerdings ist für die Umstellung des Unterrichtsbetriebs eine Übergangsfrist nötig und sie kann in Bezug auf die Umstellung auf grundsätzlich koedukativen Unterricht nur einlaufend erfolgen, d.h. dass Klassen, die im bisherigen System in die Oberstufe gestartet sind, die Oberstufe in jenem System abschliessen. Die Zuständigkeit liegt gemeinsam bei der Stadt Wil und dem Kathi. Beide erachten eine einlaufende Umsetzung per Schuljahr 2027/28 als realistisch (siehe nachstehend Ziff. 7).

6. *Welche Rolle übernimmt der Kanton im weiteren Vorgehen?*

Der Kanton hat keine aktive Rolle im weiteren Vorgehen. Wie einleitend festgehalten, liegt es in der Zuständigkeit des kommunalen Schulträgers, gemeinsam mit den betreffenden Schulen einen urteilskonformen Weiterbetrieb sicherzustellen. Im Fall der Flade liegt die Zuständigkeit beim Katholischen Konfessionsteil.

Der Kanton hat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die Rechtmässigkeit des Handelns der Gemeinden zu prüfen (siehe einleitende Bemerkungen). Mit Blick auf die Notwendigkeit einer angemessenen Übergangsfrist wird die kantonale Aufsicht frühestens ab dem Schuljahr 2028/29 prüfen, ob die betreffenden Schulen urteilskonform unterrichten.

7. *Welche Massnahmen werden und wurden bereits auf den verschiedenen Ebenen ergriffen, um zeitnah Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten?*

Die Stadt Wil und die Stiftung Schule St.Katharina sind übereingekommen, dass angesichts der knappen Zeitverhältnisse für das Schuljahr 2025/26 der bisherige Vertrag zwischen der Stadt Wil und der Stiftung Schule St.Katharina weitergeführt wird und dass die bereits bestehenden Klassen weitergeführt und auslaufend beschult werden. Bis im Sommer 2026 soll ein Entwurf für einen neuen, urteilskonformen Beschulungsvertrag vorliegen (vgl. zum Ganzen die Antwort des Stadtrates Wil vom 10. Juni 2025 auf die Interpellation 336¹).

¹ Abrufbar unter www.stadtwil.ch/storage/.